

Informationen zum Erwerb des Latinums

Schülerinnen und Schüler erwerben das Latinum über Pflichtunterricht oder eine Ergänzungsprüfung an ihrer Schule (§ 96.1 GSO).

Die Ergänzungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil (§ 96.2 GSO)

Da die Schule die Ablösung der 1. oder 2. Fremdsprache durch eine in Jahrgangsstufe 11 (G 9) bzw. 10 (G 8) neu einsetzende spät beginnende Fremdsprache anbieten kann - das MGM bietet hier Spanisch – tritt dieses Angebot neben die Möglichkeit, die bisherige 1. und 2. Fremdsprache (Englisch, Französisch, Latein) in Jahrgangsstufe 11 (G9) bzw. 10 (G8) fortzuführen.

Überblick über die Möglichkeiten zum Erwerb der Voraussetzungen für das Latinum:

Im 9-jährigen Gymnasium (jetzige 10. Jahrgangsstufe)

Laut KMS vom 16.06.2003 VI.3-5 S5510-6.51544 gelten folgende Regelungen:

1. Schüler, die Latein als **erste Fremdsprache** ab Jahrgangsstufe 5 erlernt haben

Schüler, die im Jahresfortgangszeugnis der Jahrgangsstufe 10 oder 11 im Fach Latein mindestens die Note „ausreichend“ erzielen, haben die Voraussetzungen für das Latinum erworben. Der Erwerb des Latinums über eine Feststellungsprüfung ist für Schüler mit Latein als erster Fremdsprache **nicht** möglich.

2. Schüler, die Latein als **zweite Fremdsprache** ab Jahrgangsstufe 7 erlernt haben und bis zum Ende der Jahrgangsstufe 11 fortführen

Schüler, die im Jahresfortgangszeugnis der Jahrgangsstufe 11 im Fach Latein mindestens die Note „ausreichend“ erzielen, haben die Voraussetzungen für das Latinum erworben. Der Erwerb des Latinums über eine Feststellungsprüfung ist in diesem Fall **nicht** möglich.

3. Schüler, die Latein als **zweite Fremdsprache** ab Jahrgangsstufe 7 erlernt haben und nach Jahrgangsstufe 10 ablegen

Am Ende der Jahrgangsstufe 10 oder 11 muss in einer Feststellungsprüfung die Note „ausreichend“ oder besser erreicht werden. Die Gesamtnote für die in Jahrgangsstufe 10 erbrachten mündlichen Leistungen zählt auf Antrag als mündlicher Teil der Feststellungsprüfung. Der schriftlichen Prüfung (ca. 110 lateinische Wörter) ist der Schwierigkeitsgrad einer inhaltlich anspruchsvolleren Cicero-Stelle zu Grunde zu legen, die Benutzung eines vom Staatsministerium zugelassenen Lexikons ist erlaubt.

Schriftlicher und mündlicher Teil der Prüfung werden im Verhältnis 2:1 gewichtet.

(= Regelung durch KMS vom 22.08.2001 Nr. VI/3-S5510-6/86865)

Im 8-jährigen Gymnasium (jetzige 9. Jahrgangsstufe)

Laut KMS vom 24.06.2004 VI.3-5 S5402.7-8.64540 gelten folgende Regelungen:

1. Schüler, die Latein als **erste oder zweite Fremdsprache** erlernt haben, erwerben die Voraussetzungen für das Latinum über den Pflichtunterricht, wenn sie im Fach Latein in Jahrgangsstufe 10 mindestens die Jahresfortgangsnote „ausreichend“ erzielen.
2. Schüler, die in Jahrgangsstufe 10 Latein als erste oder zweite Fremdsprache durch eine **spät beginnende Fremdsprache** ersetzen, können die Voraussetzungen für das Latinum mit dem Bestehen einer Feststellungsprüfung am Ende der Jahrgangsstufe 9 erwerben. - Für die Durchführung dieser Feststellungsprüfung gelten die oben unter 3. genannten Bestimmungen (mitgeteilt in KMS vom 16.06.2003 VI.3-5 S5510-6.51544) sinngemäß.

Das Latinum selbst wird – wie bisher – erst mit dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife verliehen¹.

¹ Nach der am 22.9.2005 von der KMK beschlossenen Neufassung der „Vereinbarungen über das Latinum und Graecum“ ist die Bindung des Latinums an die allgemeine Hochschulreife nicht mehr vorgesehen. Dies bedeutet, dass Schüler, die die Voraussetzungen für den Erwerb des Latinums erfüllen, sogleich ein Zeugnis über das bestandene Latinum erhalten können. Dies wird in der Regel nur dann der Fall sein, wenn Schüler das Gymnasium vor der Reifeprüfung verlassen. (vgl. www.kmk.org/doc/beschl/Latinum_Graecum.pdf)